



- An die kantonalen Kontrollbehörden der Lebensmittelgesetzgebung
- An die Lebensmittelkontrolle des Fürstentums Liechtenstein
- An die kantonalen Veterinärvollzugsbehörden

Bern, 19.07.2022

Weisung 2022/2 zum Ausstellen amtlicher Ausfuhrdokumente

1 Zweck der Weisung

Die vorliegende Weisung gibt den zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden vor, wie amtliche Dokumente für die Ausfuhr von Tieren, tierischen Produkten, Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, namentlich Kosmetikprodukte, nach Bestimmungsstaaten auszustellen sind. Damit soll der Prozess der Ausstellung von Ausfuhrdokumenten harmonisiert werden.

2 Rechtsgrundlagen

Basierend auf den Artikeln 34 und 35 der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV, [SR 817.042](#)), sowie den Artikeln 51 und 63 der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS, [SR 916.443.10](#)) überwachen die zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden die Ausfuhrbetriebe und bescheinigen, dass die Ausfuhrbestimmungen eingehalten werden.

Gemäss Artikel 53 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes (TSG, [SR 916.40](#)) sowie Artikel 42 Absatz 1 des Lebensmittelgesetzes (LMG, [SR 817.0](#)) beaufsichtigt der Bund den Vollzug durch die Kantone. Zur Koordination des Vollzugs kann der Bund den Kantonen im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug Massnahmen vorschreiben (Art. 42 Abs. 3 Bst. b LMG). Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) kann nach Anhörung der Vollzugsbehörden Weisungen zur Koordination des Vollzugs erlassen (Art. 12 Abs. 2 LMVV). Nach Artikel 50 Absatz 4 EDAV-DS kann das BLV formale Anforderungen an die Gesundheitsbescheinigungen festlegen. Es kann Massnahmen zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit vorschreiben, insbesondere die Verwendung von Sicherheitspapier sowie Melde- und Buchführungspflichten. Es veröffentlicht die formalen Anforderungen und die Massnahmen zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit in Form von Weisungen technischer Art zuhanden der kantonalen Behörden.

3 Weisung

Gestützt auf Artikel 53 Absatz 2 TSG, Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe b LMG und Artikel 50 Absatz 4 EDAV-DS ordnet das BLV gegenüber den kantonalen Vollzugsbehörden an, beim Ausstellen von Ausfuhrdokumenten die folgenden Grundsätze und formalen Anforderungen einzuhalten:

3.1 Arten von Ausfuhrdokumenten

Für Ausfuhren bestehen grundsätzlich die drei folgenden Dokumententypen:

- Attestierungen
- allgemeine Bescheinigungen
- Gesundheitsbescheinigungen

English	Français	Deutsch	Italiano
attestation	attestation	Attestierung	attestati
general certificate	certificat général	allgemeine Bescheinigung	certificato generale
health certificate ¹	certificat sanitaire	Gesundheitsbescheinigung	certificato sanitario

3.1.1 Attestierungen

Attestierungen sind nicht an einen Warenversand gebunden, sondern bestätigen einen bestimmten Status der Schweiz oder des Betriebs. Attestierungen können vom Bund, vom Kanton oder vom Betrieb ausgestellt werden.

3.1.1.1 Bundesattestierungen

Bundesattestierungen werden vom BLV oder einer anderen Behörde ausgestellt. Das BLV erstellt und aktualisiert laufend Attestierungen (z. B. zum Seuchenstatus der Schweiz oder zur Dioxinbelastung), die in der Regel schweizweit gültig sind. Die Betriebe können diese Attestierungen auf der Website des BLV herunterladen, ausdrucken und den übrigen Dokumenten beilegen. Diese Attestierungen tragen den Briefkopf des BLV. Die Bestätigung dieser Sachverhalte durch die Ausfuhrbetriebe und die kantonalen Vollzugsbehörden fällt somit weg. Sie müssen von der kantonalen Vollzugsbehörde weder unterzeichnet noch abgestempelt werden.

3.1.1.2 Kantonale Attestierungen

Kantonale Attestierungen werden vom Kanton ausgestellt. Da sie auf Bundesebene vereinheitlicht sind, tragen sie den Briefkopf des Bundes. Diese Attestierungen müssen von der kantonalen Vollzugsbehörde unterzeichnet und abgestempelt werden.

3.1.1.3 Betriebsattestierung

Betriebsattestierungen sind Attestierungen, die der Betrieb selbst ausstellt. Sie tragen den Briefkopf des Betriebs. Diese Attestierungen müssen vom Betrieb unterzeichnet und von der kantonalen Vollzugsbehörde abgestempelt werden. In der Regel handelt es sich um Anhänge zu Bescheinigungen oder Attestierungen.

3.1.2 Allgemeine Bescheinigungen

Das BLV stellt für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände allgemeine Bescheinigungen zur Verfügung. Diese allgemeinen Bescheinigungen begleiten eine konkrete Warensendung und bestätigen, dass die Ware in der Schweiz produziert oder in genügender Weise verarbeitet worden ist. Diese Bescheinigungen wurden einseitig von den Schweizer Behörden validiert und sind nicht länderspezifisch. Sie können daher theoretisch für den Export in alle Länder verwendet werden. Bei Produkten tierischen Ursprungs dürfen diese Bescheinigungen jedoch nur verwendet werden, wenn keine anerkannte produktspezifische Gesundheitsbescheinigung für das Bestimmungsland vorliegt. Es ist Sache des Ausfuhrbetriebs mit der Importeurin oder dem Importeur zu klären, ob allenfalls eine allgemeine Bescheinigung verwendet werden kann.

¹ Je nach Bestimmungsland werden die Gesundheitsbescheinigungen manchmal auch durch andere gleichwertige Terminologien wie z. B. "Veterinärbescheinigung" bezeichnet.

3.1.3 Gesundheitsbescheinigungen

Für die Ausfuhr von lebenden Tieren, Lebensmitteln tierischer Herkunft und tierischen Produkten müssen die länder- bzw. produktespezifischen Gesundheitsbescheinigungen verwendet werden. Sie werden in der Regel offiziell und bilateral von den Schweizer Behörden und den Behörden des Bestimmungslandes validiert. Aufgrund des Landwirtschaftsabkommens mit der EU bestehen im Verkehr zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten, Norwegen und Island keine Gesundheitsbescheinigungen.

Alle anerkannten Gesundheitsbescheinigungen werden als Vorlagen auf der BLV-Website zur Verfügung gestellt. Eine anerkannte Gesundheitsbescheinigung kann jedoch feste Bedingungen oder solche enthalten, die veränderlich sind, weil sie z.B. abhängig vom Seuchenstatus der Schweiz sind. Sind in einem solchen Fall (z.B. bei einem Seuchenausbruch) die Bedingungen nicht erfüllt, bleibt die Bescheinigungsvorlage zwar gültig, eine Bescheinigung kann aber von der kantonalen Vollzugsbehörde nicht ausgestellt werden.

Liegt keine länderspezifische Gesundheitsbescheinigungsvorlage vor, muss der Ausfuhrbetrieb mit der Importeurin oder dem Importeur klären, ob allenfalls eine allgemeine Bescheinigung verwendet werden kann. Wenn nicht, ist es ebenfalls in der Verantwortung des Ausfuhrbetriebs, die genauen Anforderungen an eine Bescheinigung in Erfahrung zu bringen. Das BLV wird anschliessend mit der zuständigen Behörde des Bestimmungsstaats eine neue Gesundheitsbescheinigungsvorlage verhandeln. Erst wenn die neue Bescheinigungsvorlage validiert und publiziert ist, kann die Ausfuhr stattfinden.

3.2 Grundsätze für das Ausstellen von Ausfuhrdokumenten

- 3.2.1. Zuständig für das Unterzeichnen der Bescheinigung ist die für den Ausfuhrbetrieb (Absender) zuständige Vollzugsbehörde des Kantons, in dem der Ausfuhrbetrieb seinen Geschäftssitz hat. Befindet sich der Produktionsbetrieb (Herkunftsort) in einem anderen Kanton, müssen interkantonal keine Vorzeugnisse ausgestellt werden, weil die zuständigen Vollzugsbehörden in Anwendung der Bundesgesetzgebung regelmässig Kontrollen in den Betrieben durchführen und bei Bedarf die erforderlichen Korrekturmassnahmen anordnen und deren Umsetzung verfolgen. Es genügt, wenn die unterzeichnende Vollzugsbehörde sicherstellt, dass der Betrieb gemeldet/bewilligt ist. Diese Überprüfung erfolgt durch eine informelle Anfrage der unterzeichnenden Behörde an die zuständigen Vollzugsbehörden des Kantons, in dem sich der Herstellungsbetrieb befindet.

Spezialfälle:

- a) Falls vom Bestimmungsstaat eine physische Kontrolle der Ware verlangt wird, so bescheinigt diejenige kantonale Vollzugsbehörde, welche die physische Kontrolle durchführt. In bestimmten Fällen kann es sich also um eine andere kantonale Vollzugsbehörde handeln als jene am Sitz des Betriebes.
 - b) Im Fall von lebenden Tieren führt die kantonale Vollzugsbehörde, in der sich der Zuchtbetrieb befindet, die physische Untersuchung der Sendung durch und stellt die Gesundheitsbescheinigung aus.
 - c) Verlangt der Bestimmungsstaat keinerlei Bescheinigung und handelt es sich um Produkte tierischen Ursprungs, ist es Aufgabe des Ausfuhrbetriebes, für den Fall einer Wiedereinfuhr zurückgewiesener Sendungen in die Schweiz ein Ausfuhrdokument vorzusehen.
 - d) Für Genetikbetriebe, kann die Vollzugsbehörde des Kantons, die den Betrieb überwacht, die Gesundheitsbescheinigungen anstelle der Vollzugsbehörde des Kantons, in dem sich der Sitz des Betriebs befindet, ausstellen. Diese Entscheidung muss in Absprache mit den Bundesbehörden und den beiden betroffenen Kantonen getroffen werden.
- 3.2.2. Damit eine Schweizer Bescheinigung für Lebensmittel ausgestellt werden kann, muss die Ware die Anforderungen nach Artikel 15 Absatz 1–3 der Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel ([LIV, SR 817.022.16](#)) erfüllen.

- 3.2.3. Handelt es sich um importierte, in der Schweiz verarbeitete und wieder exportierte Produkte, kann der bescheinigende Kanton vom Ausfuhrbetrieb ein Vorzeugnis einer Behörde des Bestimmungsstaates verlangen, die die Einhaltung der im Herkunftsstaat verlangten Gesundheitsanforderungen bestätigt. Im Falle von aus der EU importierten Produkten tierischen Ursprungs ist es nicht notwendig, eine Bescheinigung zu verlangen, wenn die Anforderungen am Bestimmungsort nicht über die schweizerische bzw. europäische Gesetzgebung hinausgehen. Es liegt in der Verantwortung des Betriebs, diese Garantien vom Ursprungsland seiner Produkte zu erhalten und sie der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde für die Ausstellung der Bescheinigung vorzulegen.
- 3.2.4. Die unterzeichnende Person muss die Anforderungen des Bestimmungsstaates (z. B. Unterschrift einer amtlichen Tierärztin / eines amtlichen Tierarztes auch bei Betrieben, welche der kantonalen Lebensmittelvollzugsbehörde unterstehen) erfüllen.
- 3.2.5. Jede kantonale Vollzugsbehörde benennt die Unterzeichnungsberechtigten und stellt sicher, dass diese Unterzeichnungsberechtigten entsprechend den von den Vollzugsbehörden selbst definierten Vorgaben qualifiziert sind, um die Bescheinigungen vornehmen zu können. Die kantonale Vollzugsbehörde führt ein Register der unterzeichnungsberechtigten Personen. Das Register muss bei Bedarf dem BLV vorgelegt werden können (z. B. wenn ein Bestimmungsstaat eine Liste der Unterzeichnungsberechtigten verlangt).
- 3.2.6. Amtliche Tierärztinnen und Tierärzte, die für eine kantonale Lebensmittelkontrolle arbeiten, können Bescheinigungen unterzeichnen, die von einem amtlichen Tierarzt bzw. einer amtlichen Tierärztin zu unterzeichnen sind.
- 3.2.7. Bei anerkannten Gesundheitsbescheinigungen vergewissert sich die bescheinigende Amtsperson, dass die in Teil II der Bescheinigung genannten Bedingungen weiterhin erfüllt sind. Sind sie es nicht, behält sich die kantonale Vollzugsbehörde das Recht vor, das Ausstellen der Bescheinigung zu verweigern, auch wenn die Vorlage auf der Website des BLV veröffentlicht ist.
- 3.2.8. Die von den Vollzugsbehörden ausgestellten Ausfuhrdokumente werden vom Unterzeichnungsberechtigten auf einer der folgenden Grundlagen ausgestellt:
- direkte Kenntnis von aktuellen Fakten und Daten aufgrund einer amtlichen Kontrolle oder aufgrund einer anderen Bescheinigung, die von einer zuständigen Behörde ausgestellt worden ist (z. B. Vorzeugnis einer ausländischen Behörde);
 - für die Bescheinigung relevante Tatsachen und Daten, von denen eine andere dazu ermächtigte Vollzugsperson Kenntnis hat, sofern die unterzeichnende Person die Richtigkeit dieser Tatsachen und Daten überprüfen kann (z. B. Betriebskontrolle durch die Lebensmittelkontrollbehörde bei einer vom Veterinärdienst unterzeichneten Bescheinigung);
 - für die Bescheinigung relevante Tatsachen und Daten aus den Selbstkontrollsystemen der Ausfuhrbetriebe, die durch die Ergebnisse regelmässiger amtlicher Kontrollen ergänzt und bestätigt werden, sofern die unterzeichnende Person die Richtigkeit dieser Tatsachen und Daten überprüfen kann.

3.3 Formale Anforderungen an das Ausstellen von Ausfuhrdokumenten

- 3.3.1. Eine Anfrage nach einer Bescheinigung bzw. einer Attestierung muss von einer Behörde eines Bestimmungsstaates stammen. Schweizer Behörden stellen solche Dokumente nur auf Ersuchen von Behörden, nicht aber auf Ersuchen von Importeuren aus.
- 3.3.2. Die Bescheinigung oder Attestierung wird in einer Sprache verfasst, welche die unterzeichnungsberechtigte Person versteht. Bei Bedarf ist der Bescheinigung eine beglaubigte Übersetzung beizulegen.
- 3.3.3. Die kantonale Vollzugsbehörde muss in der Lage sein, die Verbindung zwischen der Bescheinigung und der unterzeichnungsberechtigten Person herzustellen und sicherstellt, dass eine Kopie aller ausgestellten Bescheinigungen gemäss kantonalen Vorgaben aufbewahrt wird.
- 3.3.4. Es dürfen nur die von der Bundesbehörde validierten Vorlagen von Bescheinigungen verwendet werden. Die Bescheinigungen dürfen nicht abgeändert, sondern lediglich mit den erforderlichen Angaben ergänzt werden.

In Ausnahmefällen, wenn die Verhandlungen mit dem Bestimmungsland schleppend verlaufen, kann das BLV Vorlagen von Gesundheitsbescheinigungen veröffentlichen, die vom Bestimmungsland nicht offiziell anerkannt wurden, deren Inhalt aber vom BLV überprüft und genehmigt wurde. Vor der Verwendung dieser Vorlagen muss der Ausfuhrbetrieb mit der Importeurin oder dem Importeur klären, ob die Bescheinigung vom Bestimmungsland akzeptiert wird. Das BLV sowie die kantonalen Vollzugsbehörden geben keinerlei Garantie, dass der Bestimmungsstaat sie akzeptiert. Die Verwendung solcher Bescheinigungen erfolgt auf Risiko der Ausfuhrbetriebe. Das BLV kann Vorlagen jederzeit widerrufen.

- 3.3.5. Die vom BLV veröffentlichten Vorlagen sind sichere PDF-Formulare, die Kästchen zum Ankreuzen und Felder enthalten, die elektronisch ausgefüllt werden können.

Beim Ausfüllen der Bescheinigungsvorlage müssen alle Felder ausgefüllt werden, sofern sie nicht mit «falls zutreffend» oder einem ähnlichen Hinweis gekennzeichnet sind. Nicht ausgefüllte Felder sind als solche zu kennzeichnen, damit sie nicht nachträglich ausgefüllt werden können.

Beispiel: «nicht zutreffend», «n. a.», «xxx».

Gegebenenfalls sind ausschliesslich Streichungen oder Änderungen erlaubt, die im Text der Bescheinigung verlangt oder vorgesehen sind. Die unterzeichnungsberechtigte Person muss jede handschriftliche Änderung paraphieren, bevor sie die Bescheinigung ausstellt.

- 3.3.6. Alle Bescheinigungen tragen eine eindeutige Bezugsnummer in der Form LM-XX-yy-zzzz oder V-XX-yy-zzzz, wobei:
 - LM für durch die Lebensmittelkontrollbehörde und V für durch die Veterinärkontrollbehörde ausgestellte Bescheinigungen steht;
 - XX für die Initialen des Kantons;
 - yy für die zwei letzten Zahlen des laufenden Jahres;
 - zzzz für die fortlaufende Nummer der Bescheinigung (z. B. LM-ZH-20-4928).

Die kantonale Vollzugsbehörde führt ein Register mit den von ihr ausgestellten Bescheinigungen.

Falls das Feld für die Bezugsnummer der Bescheinigung fehlt, ist diese auf jeder Seite hinzuzufügen und zu paraphieren.

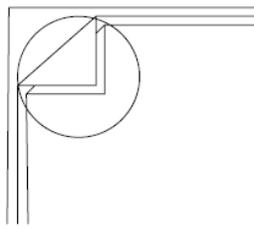
- 3.3.7. Mehrseitige Bescheinigungen müssen klar als Einheit erkennbar sein, einschliesslich allfälliger amtlicher Übersetzung(en).
- Auf jeder Seite ist dieselbe eindeutige Bezugsnummer der Bescheinigung aufzuführen.
 - Jede Seite ist mit einer Seitenzahl zu versehen (z. B. «Seite 2 von 4 Seiten»).
 - Die Bescheinigungen können beidseitig bedruckt werden.
- 3.3.8. Die Bescheinigung trägt die amtliche Identifikation der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde (Bezeichnung und Stempel), das Datum der Unterzeichnung, sowie den Namen, die offizielle Funktion und die Unterschrift der unterzeichnungsberechtigten Person.

Unterschriften in Stellvertretung (i. A. oder i. V.) sind nicht zulässig.

Unterschrift und Stempel haben eine andere Schriftfarbe als der Text der Bescheinigung. Der Stempel bedeckt einen Teil der Unterschrift.

Falls das Bestimmungsland dies verlangt, ist das Dokument zu paraphieren. Zur Paraphierung des Dokuments gibt es zwei Möglichkeiten:

- a) Stempel auf der ersten Seite oben links zur Bestätigung der Anzahl Seiten des Dokuments



- b) Stempel auf jeder Seite des Dokuments

- 3.3.9. Bei Bedarf kann der Bescheinigung ein Anhang beigelegt werden (z. B. Produktliste, Analyseresultate). Dieser Anhang ergänzt die gesundheitsbezogenen und die amtlichen Informationen. Es handelt sich dabei nicht um Handelsdokumente, die zusätzlich zur Bescheinigung vorgelegt werden können. Der Anhang ist in der Bescheinigung zu erwähnen und eindeutig als Bestandteil der Bescheinigung mit eindeutiger Bezugsnummer gemäss Ziffer 3.3.5 zu kennzeichnen. Er ist von der zuständigen Vollzugsbehörde zu unterzeichnen und abzustempeln. Wird er einer Gesundheitsbescheinigung beigelegt, sind die Seiten zudem zu nummerieren. Bei Anhängen zu allgemein Bescheinigungen reicht der Kantonsstempel.
- 3.3.10. Gewisse Bestimmungsstaaten haben zusätzliche Anforderungen an die Bescheinigungen festgelegt, beispielsweise das Verwenden von Sicherheitspapier, das Vorlegen mehrerer Originalbescheinigungen mit derselben Bezugsnummer, die Unterschrift der Exporteurin oder des Exporteurs oder eine elektronische Übermittlung der Bescheinigung durch das BLV. Diese zusätzlichen Anforderungen sind einzuhalten.
- 3.3.11. Die Bescheinigung muss ausgestellt werden, bevor die dazugehörige Warensendung die Schweiz verlässt.
- 3.3.12. Eine Ersatzbescheinigung kann nur ausgestellt werden, wenn
- a) die Originalbescheinigung offensichtliche Schreibfehler aufweist (z. B. Schreibfeh-

ler in der Adresse, falsche Container- oder Plombennummer) oder
b) das Original beschädigt oder verloren gegangen ist.

Eine Ersatzbescheinigung ist nicht unbedingt erforderlich, wenn die Empfängerin oder der Empfänger, der Einfuhrort oder die Angaben zum Transport nach der Ausstellung der Bescheinigung ändern. In diesen Fällen obliegt es der Importeurin oder dem Importeur, die zuständige Behörde des Bestimmungsstaates darüber zu informieren.

Die Ersatzbescheinigung

- muss mit einer neuen Bezugsnummer versehen sein, die sich von der des Originals unterscheidet;
- muss klar erkennbar auf die Bezugsnummer und das Datum der Ausstellung des Originals verweisen und deutlich darauf hinweisen, dass sie die Originalbescheinigung ersetzt. Dieser Hinweis muss mindestens auf der ersten Seite oben rechts figurieren.
Beispiel: «LM-ZH-20-1234 cancels and replaces certificate n° LM-ZH-20-1233 of 01.03.2020»;
- enthält keine Änderungen der in der Originalbescheinigung enthaltenen Angaben zur Identifizierung, zur Rückverfolgbarkeit oder zu den Gesundheitsgarantien;
- muss mit dem Datum ihrer Ausstellung anstelle des Datums der Ausstellung des Originals versehen sein.

Falls Änderungen der in der Originalbescheinigung enthaltenen Angaben zur Identifizierung, zur Rückverfolgbarkeit oder zu den Gesundheitsgarantien der Sendung notwendig sind, muss eine neue Bescheinigung ausgestellt werden.

4 Aufhebung der bisherigen Weisung

Die Weisung 2020/2 vom 08. Oktober 2020 zum Ausstellen amtlicher Ausfuhrbescheinigungen wird aufgehoben.

5 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

Hans Wyss
Direktor